

An die Stimmberechtigten der
Politischen Gemeinde Oberweningen

Politische Gemeinde Oberweningen

Einladung zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung auf Dienstag, 16. September 2014, 19.30 Uhr, Gemeindesaal

Traktanden

- 1. Vorberatung Aufnahme von Gesprächen über den Zusammenschluss der Gemeinden im Wehntal**
- 2. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes**

Die vollständigen Akten, Anträge und das Stimmregister liegen vom 2. September bis 16. September 2014 während den Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Die Weisung ist zudem ab 2. September 2014 im Internet unter www.oberweningen.ch abrufbar.

Gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung vom 14. Dezember 2011 werden die kommunalen Abstimmungsvorlagen (Weisung und beleuchtender Bericht) nur noch auf persönliches Verlangen hin zugestellt.

Anfragen von allgemeinem Interesse sind nach § 51 des Gemeindegesetzes dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Oberweningen, 15. August 2014

GEMEINDERAT OBERWENINGEN

1. Vorberatung Aufnahme von Gesprächen über den Zusammenschluss der Gemeinden im Wehntal

A. Weisung

1. Abstimmungstext

Soll der Gemeinderat Oberweningen mit den umliegenden Gemeinden Gespräche über einen Zusammenschluss aufnehmen?

Diese Frage ist mit **Ja** oder **Nein** zu beantworten.

2. Abstimmung in Kürze

Der Gemeinderat Oberweningen will mit dieser Abstimmung erfahren, ob der Souverän den Gemeinderat beauftragen will, Gespräche mit den umliegenden Gemeinden für einen Zusammenschluss aufzunehmen.

Falls der Souverän keinen Zusammenschluss mit anderen Gemeinden wünscht, machen die Aufnahme und das Führen von Gesprächen und die damit verbundenen Abklärungen keinen Sinn.

3. Beleuchtender Bericht

3.1. Ausgangslage

Das Thema Zusammenschluss von Gemeinden wird in verschiedenen Kreisen bereits diskutiert und thematisiert. Der Gemeinderat Oberweningen hat dieses Thema an mehreren Sitzungen beleuchtet. Im September 2013 wurde eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder des Gemeinderates der vier Wehntaler Gemeinden und für die Gemeindeschreiber durchgeführt. Externe Referenten haben über das Thema informiert. In diesem Kreis wurde diskutiert und Vor- und Nachteile beleuchtet. Mögliche Vorgehensschritte und Auswirkungen wurden erläutert. Nach diesem Anlass haben die Gemeinderäte der vier Wehntaler Gemeinden an ihren Sitzungen mögliche weitere Vorgehen und mögliche Fahrpläne dazu festgehalten.

3.2. Mit welchen Gemeinden können Gespräche über Zusammenschlüsse aufgenommen werden?

Im Grundsatz kann mit jeder Gemeinde im Kanton Zürich ein Zusammenschluss angestrebt und vereinbart werden. Es ist nicht zwingend, dass diese Gemeinden gemeinsame Grenzen aufweisen. Die Karte im Anhang zeigt die Lage der Gemeinden im Bezirk Dielsdorf.

3.3. Was verändert sich bei einem Zusammenschluss?

Bei einem Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden ändert sich Folgendes:

Geografisch:

- Die neue Gemeinde umfasst die zusammengeschlossenen Gemeinden.
- Es gibt eine neue Grenze und die neue Gemeinde erhält einen Namen.
- Bei einem Zusammenschluss der vier Wehntaler Gemeinden beispielsweise hätte die neue Gemeinde rund 6'600 Einwohner und wäre damit die Fünftgrösste im Bezirk Dielsdorf.

Finanzen:

- Die neue Gemeinde hat **einen** gemeinsamen Steuerfuss.
- In der Anfangsphase des Zusammenschlusses ist mit finanziellen Mehraufwendungen resp. Mehrinvestitionen zu rechnen.
- Der Kanton unterstützt finanziell während einer bestimmten Frist die neue Gemeinde.
- Der Kanton beteiligt sich finanziell an den Projektkosten.
- Der Kanton leistet auf Gesuch hin einen Beitrag zu einer allfälligen Entschuldung.

Exekutive:

- In der Anfangsphase wird der Gemeinderat 7 oder 9 Mitglieder umfassen.
- Die Mitglieder des Gemeinderates werden vermehrt strategisch tätig sein.
- Die bestehenden Reglemente und Ordnungen müssen vereinheitlicht werden.

Verwaltung:

- Durch die Grösse der neuen Gemeinde werden vom Gemeinderat mehr Aufgaben an die Verwaltung übertragen. Dadurch entsteht für die Mitarbeiter ein Mehraufwand, der sich auch personell auswirken wird.
- Die Organisation der Verwaltung muss überprüft und neu organisiert werden.

Infrastruktur:

- Es müssen Abklärungen getroffen werden, ob ein zentrales Verwaltungsgebäude im Wehntal gebaut werden muss oder ob die bestehende Infrastruktur genügt und die Verwaltungen dezentral geführt werden können.

3.4. Einige Vor- und Nachteile einer Fusion

- + Eine grössere Gemeinde hat mehr Gewicht mit ihren Anliegen zum Beispiel gegenüber dem Bezirk oder dem Kanton.
- + In den Verwaltungsabteilungen können vermehrt Stellvertretungen geschaffen werden: Die fehlende direkte Stellvertretung ist ein sehr grosser Nachteil in den kleinen Gemeinden.
- + Für die Mitarbeitenden ist es oft attraktiver, in einer grösseren Gemeinde zu arbeiten, weil dadurch Austausch und Aufstiegsmöglichkeiten gegeben sind.
- ± Gemeinde-Identitäten werden verkleinert oder gehen verloren zugunsten der Identität mit der neuen Gemeinde.
- ± Die bestehenden Gemeindewappen fallen weg. Die neue Gemeinde bekommt ein neues Wappen.
- ± Die bestehenden Gemeindebürgerrechte werden in die neue Gemeinde übertragen.
- Durch den Zusammenschluss von verschiedenen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde werden die finanziellen Gesamtaufwendungen nicht kleiner.

4. Kommentar

Der Gemeinderat Oberweningen ist der Meinung, dass Zusammenschlüsse von Gemeinden in naher oder ferner Zukunft stattfinden werden. Kleine Gemeinden wie die Wehntaler Gemeinden können schon jetzt nicht alle Aufgaben allein erfüllen. Sie pflegen daher bereits auf verschiedenen Ebenen die Zusammenarbeit untereinander, vor allen in folgenden Bereichen: Feuerwehr, Zivilschutz, Alterszentrum, Abwasserentsorgung, Abfallbewirtschaftung, Kultur Wehntal, Jugendarbeit, Spitex und das Infoblatt.

Zudem hat sich der Austausch der Gemeindepräsidenten untereinander seit vielen Jahren bewährt. Seit dem ersten Januar 2010 gibt es die Schule Wehntal. Vorbereitungen, Abklärungen und die Realisierung des Projektes haben etwa vier Jahre in Anspruch genommen. Der Vorteil eines Zusammenschlusses besteht vorwiegend in einer weiter zunehmenden Kompetenz seitens Verwaltung und Exekutive.

Bei einem Zusammenschluss ist anzustreben, dass der tiefste Steuerfuss der zusammenschliessenden Gemeinden gewählt werden müsste. Andernfalls wird einem Zusammenschluss tendenziell eher nicht zugestimmt.

5. Worüber stimmen Sie ab?

Sie stimmen ab, ob dem Gemeinderat Oberweningen das Mandat zur Führung von Gesprächen über einen Zusammenschluss mit anderen Gemeinden erteilt werden soll.

Bei einem Nein ...

Es werden keine Gespräche geführt. Das Projekt wird ad acta gelegt.

Bei einem Ja ...

werden unter anderem folgende Schritte unternommen

- Suche von möglichen Gemeinden für einen Zusammenschluss
- Aufnahme von Gesprächen
- Erarbeiten von Grundlagen für einen Zusammenschluss
- Vergleich der Steuerfüsse und finanziellen Situationen
- Prüfen der Standorte von Werken und Verwaltungen
- Erarbeitung des Projektverlaufs und Zeitplans
- Information und Befragung der Einwohner
- Aufnahme von Anliegen der Einwohner
- Vorbereitung der Abstimmung über eine allfälligen Zusammenschluss

6. Wie weiter?

Das Vorgehen für einen Gemeindezusammenschluss im Kanton Zürich ist klar geregelt und wird in vier Phasen durchgeführt. Mit der Abstimmung für die Aufnahme von Gesprächen mit anderen Gemeinden wird in der Phase 1 gestartet. Wichtig bei einer Annahme durch den Souverän ist, dass alle Interessengruppen in den Projektphasen vertreten sind. Ein Zusammenschluss von Gemeinden erfordert viel Zeit, Engagement und auch den Einbezug der Bevölkerung.

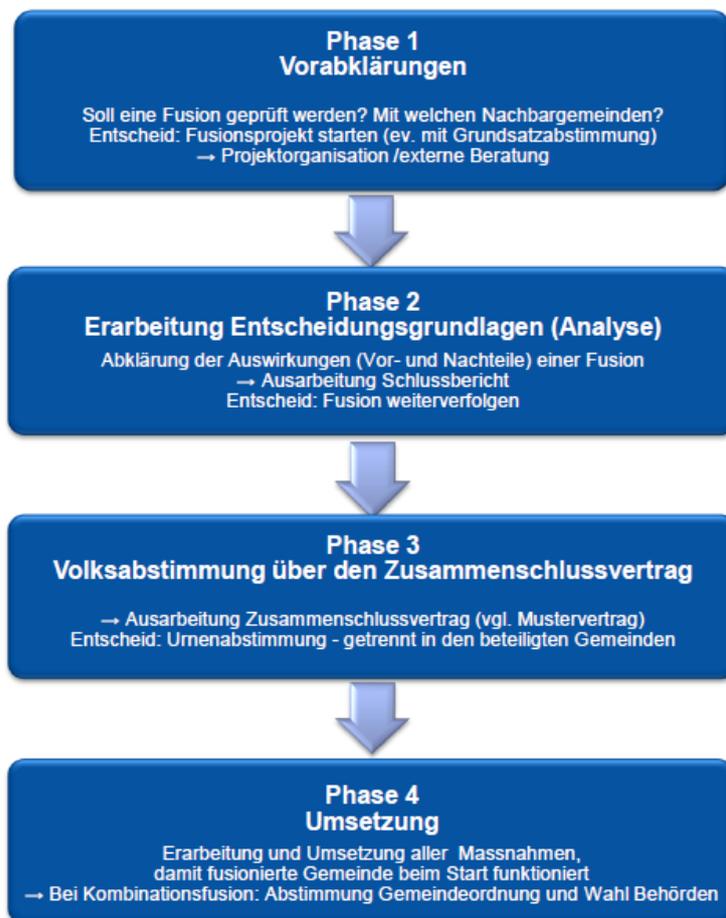


Abb. 1: Die vier Phasen einer Gemeindefusion
(Quelle: http://www.gaz.zh.ch/internet/justiz_inneres/gaz/de/gemeinderecht/gemeindefusionen/b.html)

Für den weiteren Verlauf der Arbeiten wird eine Projektorganisation erstellt. Diese kann wie folgt gestaltet werden:

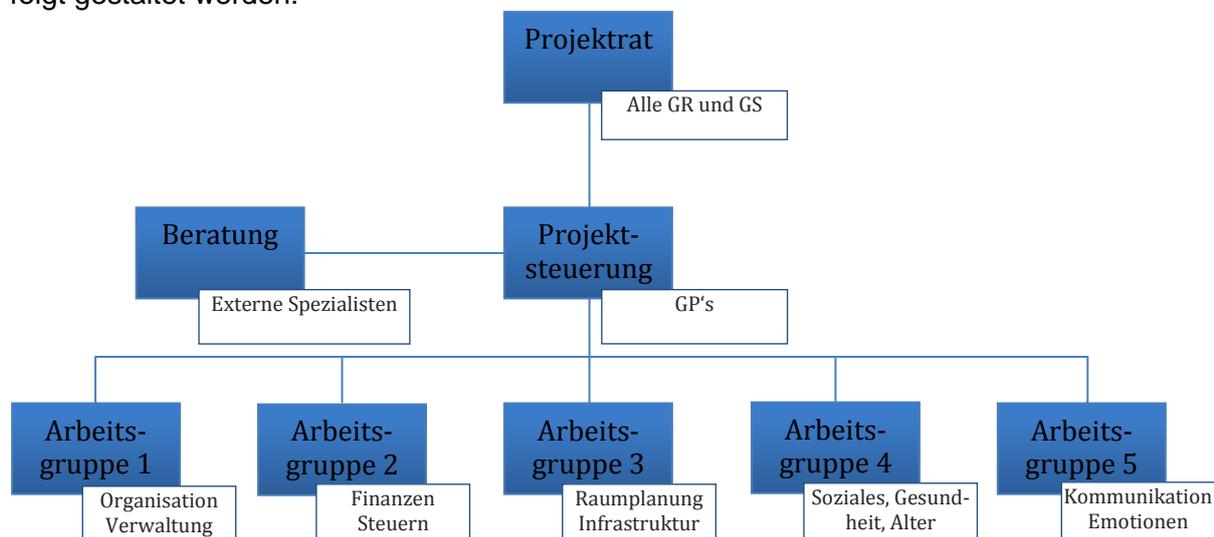


Abb 2: Mögliche Projektorganisation gem. Kanton ZH
(Quelle: http://www.gaz.zh.ch/internet/justiz_inneres/gaz/de/gemeinderecht/gemeindefusionen/b.html)

- Abkürzungen:
 GP = GemeindepräsidentIn
 GR = Gemeinderat
 GS = GemeindeschreiberIn

7. Anhang

Kanton Zürich



Abb. 3: Kanton Zürich und seine Bezirke (Quelle: Wikipedia)

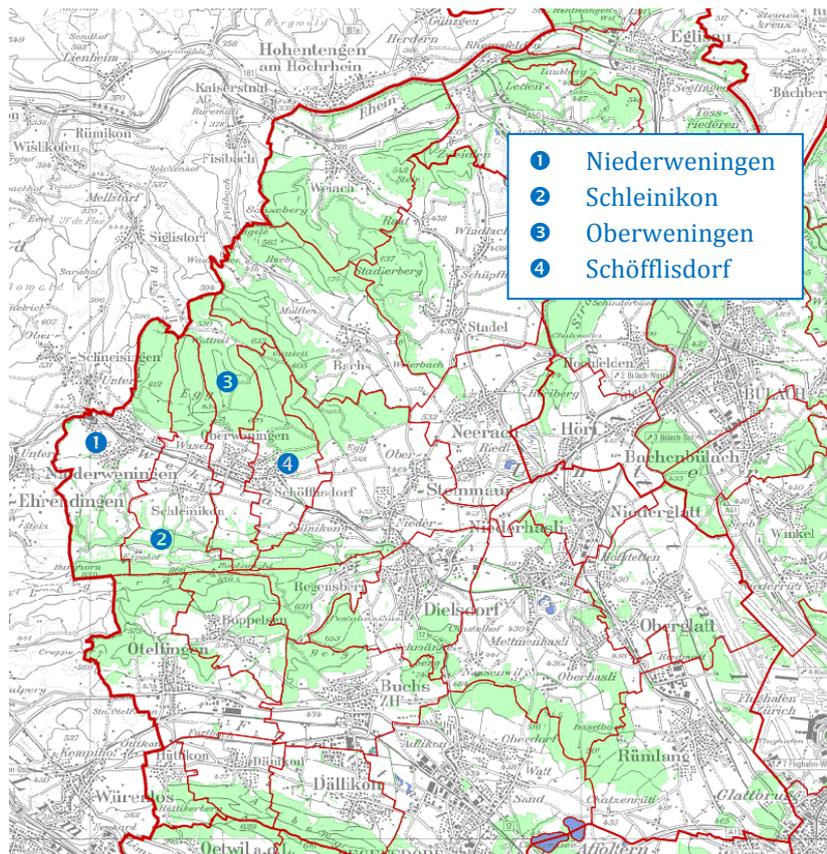


Abb. 4: Gemeinden im Bezirk Dielsdorf (Quelle: GIS Browser Kanton Zürich)

B. Antrag des Gemeinderates (es erfolgt keine Schlussabstimmung)

1. Der Gemeindeversammlung wird folgender Antrag zur Vorberatung unterbreitet:

„Soll der Gemeinderat Oberweningen mit den umliegenden Gemeinden Gespräche über einen Zusammenschluss aufnehmen?“

Der Gemeinderat befürwortet diesen Antrag.

Oberweningen, 12. August 2014

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Walter Surber

Der Schreiber: Kaspar Zbinden

3. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Anfragen von allgemeinem Interesse sind nach § 51 des Gemeindegesetzes dem Gemeinderat mindestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Auszug aus dem Gemeindegesetz des Kantons Zürich:

§ 51

1 Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten.

2 Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen.

3 Die Gemeindevorsteherschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Sie teilt ihre Antwort dem Stimmberechtigten spätestens zu Beginn der Gemeindeversammlung schriftlich mit.

4 Der Stimmberechtigte hat das Recht auf eine kurze Stellungnahme. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

